

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 101 (2004)
Heft: 4

Artikel: Vor 100 Jahren : umstrittene Sozialversicherungen
Autor: Ruder, Rosmarie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor 100 Jahren ...

Umstrittene Sozialversicherungen

Die fortschreitende Industrialisierung erhöhte den sozialen Problemdruck. Für den Krankheitsfall wurden Einrichtungen geschaffen, die Invalidenversicherung schaffte es noch nicht.

Viele Kantone waren angesichts ihrer Grösse und unzureichenden finanziellen Ressourcen nicht in der Lage, umfassende Einrichtungen zur sozialen Sicherung zu etablieren. Andererseits sahen aber auch einige der industriell weit vorgeschrittenen Kantone keine Veranlassung, weitergehende soziale Sicherungssysteme einzurichten, da die Arbeiter ja nach Ausschöpfung ihrer Arbeitskraft von der Heimatgemeinde unterstützt werden mussten.

Da dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz zur Schaffung einer Sozialversicherung fehlte, musste diese zuerst geschaffen werden: In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 wurde Artikel 34^{bis} angenommen: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.» Das nachfolgend ausgearbeitete Gesetz sah im Wesentlichen eine obligatorische Krankenversicherung für alle unselbstständig Erwerbenden vor, deren Jahreseinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überstieg. Die Versicherungsleistungen bestanden in der Gewährung von Krankenpflege sowie eines Krankengeldes von 60% des

Tagesverdienstes. Die Finanzierung der obligatorischen Krankenversicherung sollte durch Prämien erfolgen, die 4% des Lohnes nicht übersteigen durften sowie durch Bundesbeiträge. Die obligatorische Unfallversicherung umfasste den gleichen Personenkreis wie die Krankenversicherung.

Bei Invalidität und Todesfall waren Renten vorgesehen. Die Prämien der Unfallversicherung sollten zu $\frac{1}{5}$ vom Bund bezahlt werden, während der Rest beim Arbeitgeber erhoben werden sollte, der seinerseits $\frac{1}{4}$ der Prämie vom Versicherten hätte abziehen dürfen. Trotz der Ja-Parole aller grossen politischen Parteien wurde dieser Gesetzesvorschlag in der Referendumsabstimmung am 20. Mai 1900 wuchtig verworfen.

In einem neuen Anlauf wurde darauf verzichtet, eine obligatorische Krankenversicherung einzuführen, und der Bund beschränkte sich darauf, die bestehenden Krankenkassen zu subventionieren, während bei der Unfallversicherung an der Monopollösung festgehalten wurde, allerdings unter Befreiung der landwirtschaftlichen und klein gewerblichen Arbeitnehmerinnen und -nehmer. Diesem Gesetz wurde in der Referendumsabstimmung vom 4. Februar 1912 nur knapp zugestimmt. Der weitere Ausbau der Sozialversicherungen in der Schweiz geriet dann bis nach dem 2. Weltkrieg ins Stocken.

*Rosmarie Ruder, Dozentin an
Fachhochschulen für Sozialarbeit*

Siehe auch Zeso 3/2004.